Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Merkblatt über die Aufstellung von Wahlvorschlägen 2025

(§ 8 Wahlsatzung)

1. Allgemeine Hinweise und Fristen

In ein Kollegialorgan (Senat, Fakultätsrat, Studentischer Konvent, Berufungsrat für den Fachbereich Theologie) kann nur gewählt werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sind getrennt nach Kollegialorganen in der Zeit vom **23.04.2025 bis 06.05.2025, 16 Uhr,** schriftlich beim Wahlamt der FAU in Erlangen (Freyeslebenstraße 1, Ebene 03, Zimmer-Nr. 03.5234) oder unmittelbar beim Wahlleiter (Kanzler) einzureichen.

Wahlvorschläge sind fristgerecht eingereicht, wenn der Wahlvorschlag mit der Bewerberliste und den Unterstützerunterschriften bis Fristende im Original oder als Fax beim Wahlamt eingegangen ist. Einverständniserklärungen können getrennt vom jeweiligen Wahlvorschlag eingereicht werden. Wahlvorschläge, die nicht bis zum Ende der Frist bei einer der vorstehend genannten Stellen eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden. Beachten Sie deshalb bitte die Ausschlussfrist. Eine frühzeitige Abgabe des Wahlvorschlages ist empfehlenswert, auch um eventuelle Zweifelsfragen rechtzeitig klären zu können.

Vordrucke für Wahlvorschläge sind im Wahlamt erhältlich oder auf der Internetseite des Wahlamtes (wahlen.fau.de) abrufbar. Füllen Sie bitte die Vordrucke gut leserlich und in Druckschrift aus. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufender Nummerierung zu versehen.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen. Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die **Fakultätsräte** darf die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber maximal das Zweifache der der jeweiligen Fachschaftsvertretung angehörenden Mitgliederzahl betragen.

Dem **Senat** gehören in der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sechs Mitglieder an. Aus jeder der fünf Fakultäten wird jeweils ein Mitglied gewählt. Wahlvorschläge hierfür können nur für die eigene Fakultät eingereicht werden. Das sechste Mitglied wird in einem weiteren Wahlgang aus der Gesamtheit aller Kandidatinnen und Kandidaten der Gruppe gewählt. Es können für diesen sechsten Wahlgang keine gesonderten Wahlvorschläge abgegeben werden.

2. Inhalt des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 8 Abs. 3 Wahlsatzung folgende Angaben enthalten: den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind. Daneben ist das Geburtsdatum anzugeben, das jedoch ausschließlich der Prüfung der Wahlvorschläge dient. Bei Studierenden ist zusätzlich die Fakultät anzugeben, der sie angehören. Zusätzlich kann das Studienfach und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden (max. 10 Zeichen einschließlich der Leerzeichen).

Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Diese sowie die Angabe einer Vereinigungszugehörigkeit müssen eindeutig sein und dürfen keine Verwechslungen mit Organen der Universität oder der Vertretung der Studierenden zulassen; sie dürfen nicht irreführend sein. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Aus dem Wahlvorschlag soll hervorgehen, wer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wie sie/er erreichbar ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat.

3. Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber

Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen **im Original** bzw. per Fax eingereicht werden. Die Einverständniserklärung kann auch getrennt vom jeweiligen Wahlvorschlag eingereicht werden bzw. per Post oder per Fax an das Wahlamt gesendet werden.

Aus der Einverständniserklärung muss hervorgehen, für welchen Wahlvorschlag diese Erklärung gilt (Bezeichnung Wahlvorschlag bzw. Listenplatz). Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerberinnen und Bewerber werden aus dem Vorschlag gestrichen. Vordrucke für die Einverständniserklärung sind im Wahlamt erhältlich oder auf der Internetseite des Wahlamtes wahlen.fau.de abrufbar.

Es darf niemand auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Kollegialorgans genannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf aber auf je einem Wahlvorschlag zu verschiedenen Gremien kandidieren. Kandidiert eine Bewerberin oder ein Bewerber für mehrere Gremien, ist jedem Wahlvorschlag eine **gesonderte Einverständniserklärung** im Original beizufügen.

4. Unterstützung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im **Senat** und im **Studentischen Konvent** muss von mindestens **zehn Personen**, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im **Fakultätsrat** und im **Berufungsrat für den Fachbereich Theologie** muss von mindestens **fünf Personen** durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, und zwar auf der letzten Seite des Wahlvorschlages.

Ausnahme: Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Berufungsrat für den Fachbereich Theologie ist in den Gruppen der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eine Unterstützungsunterschrift erforderlich; kandidiert in diesem Fall eine einzelne Person, so ist die Unterstützung durch eine weitere wahlberechtigte Person erforderlich.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat sind nur die der jeweiligen Fakultät als Erstmitglieder angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorschlagsberechtigt und wählbar.

Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind, können diesen Wahlvorschlag ebenfalls durch ihre Unterschrift unterstützen. Die Vorschlagenden haben bei der Unterstützung eines Wahlvorschlages zu ihrer Person die unter Ziffer 2 genannten Angaben zu machen. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag zur Wahl desselben Organs unterstützen. Die Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge für verschiedene Organe ist zulässig.

Es müssen nicht alle Unterstützenden für einen Wahlvorschlag auf demselben Formblatt unterschreiben. So kann eine Kopie des Wahlvorschlags mit vollständiger Bewerberliste getrennt vom Original-Wahlvorschlag von einzelnen Unterstützenden mit Originalunterschrift beim Wahlamt oder Wahlleiter eingereicht werden.

5. Weiteres Verfahren

Der Wahlausschuss prüft die fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit. Werden behebbare Mängel festgestellt, so gibt der Wahlausschuss den Wahlvorschlag mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Wahlvorschläge mit nicht behebbaren oder nicht fristgerecht behobenen Mängeln sind ungültig.

Wahlamt:	Freyeslebenstraße 1, 91058 Erlangen, Ebene 03, Zimmer-Nr. 03.5234
Kontakt:	Frau Bautz, Tel. 09131/85-25805, Frau Vaask, Tel. 09131/85-25826
Fax:	09131/85-26712
E-Mail:	hochschulwahlen@fau.de,
Internet:	wahlen.fau.de, online-wahlen.fau.de